



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. Juni 2013 (25.06)  
(OR. en)**

**11188/13**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0005 (NLE)**

---

**UD 147  
OC 426**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats  
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Nr. Kommdok.: 5654/13 UD 16

---

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation über Drogenausgangsstoffe  
– Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments

**GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist für Kroatien: 25.6.2013**

---

1. Die Kommission hat den eingangs genannten Vorschlag, mit dem die Kooperation zwischen der Union und der Russischen Föderation verstärkt werden soll, um die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen aus dem legalen Handel zu verhindern und so die illegale Herstellung von Suchtstoffen einzudämmen, am 21. Januar 2013 dem Rat unterbreitet. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
2. Die Gruppe "Zollunion" hat in ihrer Sitzung vom 14. Januar 2013 Einvernehmen über den Vorschlag erzielt.

3. Der Rat hat seinen Beschluss<sup>1</sup> über die Unterzeichnung des genannten Abkommens am 22. April 2013 erlassen.
  4. Das Abkommen ist am 4. Juni 2013 unterzeichnet worden.
  5. Der Rat sollte daher gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV beschließen, den Beschlussentwurf dem Europäischen Parlament zuzuleiten, um dessen Zustimmung einzuholen.
  6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird somit gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er unter Teil A der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen beschließt, den Beschlussentwurf und den Abkommensentwurf in den von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassungen (Dok. 11407/13 UD 158 OC 434 und 8178/13 UD 72 OC 185 ) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten.
- 

---

<sup>1</sup> Siehe Dok. 7767/13 UD 66 OC 167 und 8178/13 UD 72 OC 185.